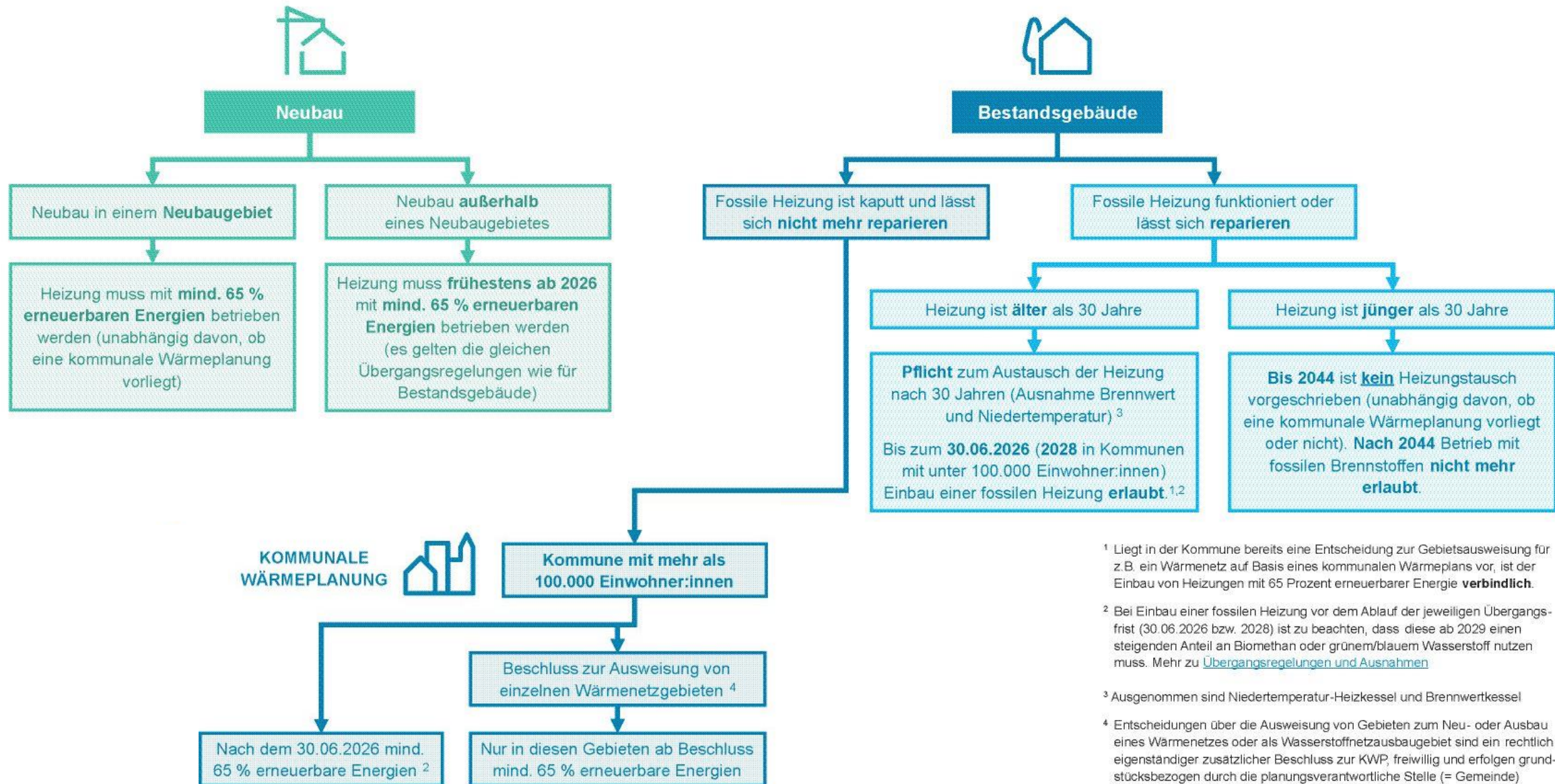


WAS GILT WANN?

Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energien in Heizungsanlagen (GEG/WPG)



¹ Liegt in der Kommune bereits eine Entscheidung zur Gebietsausweisung für z.B. ein Wärmenetz auf Basis eines kommunalen Wärmeplans vor, ist der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent erneuerbarer Energie **verbindlich**.

² Bei Einbau einer fossilen Heizung vor dem Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist (30.06.2026 bzw. 2028) ist zu beachten, dass diese ab 2029 einen steigenden Anteil an Biomethan oder grünem/blauem Wasserstoff nutzen muss. Mehr zu [Übergangsregelungen und Ausnahmen](#)

³ Ausgenommen sind Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel

⁴ Entscheidungen über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet sind ein rechtlich eigenständiger zusätzlicher Beschluss zur KWP, freiwillig und erfolgen grundsätzlichbezogen durch die planungsverantwortliche Stelle (= Gemeinde)